



Migrationsamt

Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

- 1. Personen, welche nachgezogen werden können**
Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner sowie ledige Kinder unter 18 Jahren, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:**
 - 2.1 Bedarfsgerechte Wohnung**
Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.
 - 2.2 Einkommen der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers**
Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Das Migrationsamt bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens. Bei Bezug von Ergänzungsleistungen ist ein Familiennachzug nicht möglich, auch darf der Familiennachzug nicht zu einem Ergänzungsleistungsbezug führen.
 - 2.3 Gemeinsame Wohnung**
Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug werden nur erteilt, wenn die Familienangehörigen zusammenwohnen.
 - 2.4 Sprachkompetenzen und Integrationsvereinbarung**
Die nachzuziehenden Ehegatten / eingetragene Partner müssen sich in der am neuen Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Dabei muss die mündliche Sprachkompetenz auf dem Sprachniveau A1 liegen. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden.
- 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit den Gesuchsformularen A1 und A2 einzureichen:**
 - Original Eheschein oder Familienbüchlein
 - Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
 - Geburtsscheine der Kinder
 - ggf. Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
 - Kopie des Mietvertrages der Wohnung
 - Auszug aus dem Betreibungsregister über die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller
 - Strafregisterauszug über Ehegattin/Ehegatte
 - Nachweise über die Sprachkompetenz (Diplom/Zertifikat) oder Deutschkursanmeldung
 - Passkopien der nachzuziehenden Person
 - Kopien der Lohnabrechnungen, sofern vorhanden der letzten 12 Monate
 - Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise der ganzen Familie
 - Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen



Beim Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern oder Kinder getrenntlebender Eltern sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, indem das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge geregelt sind
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
 - wer das Kind bis heute betreut hat
 - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Familiennachzug sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.